

Ortsamt Huchting

Senatskanzlei	74# 14/1
Eing. 09. MAI 2017	

Freie Hansestadt Bremen

Ortsamt Huchting Franz-Löbert-Platz 1 - 28259 Bremen

Über die
Senatskanzlei
an den
Senator für Justiz und Verfassung

U

*Bitte einzeichnen,
als neuen Vorgang in
die VIS-Abteilung
Rechtsberatung des Beirates
einstellen und mir
zur Bearbeitung zuschreiben*

Auskunft erteilt

E-mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 03.05.2017

Rechtsberatung gemäß § 7 Abs. 4 Beiräteortsgesetz (BeirOG)

Sehr geehrter Herr Senator Günthner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Beirat Huchting hat in seiner Sitzung am 24.04.2017 beschlossen, die rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch den Senator für Justiz und Verfassung in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der rechtlichen Beratung ist hier die Verletzung der Informations- und Beteiligungsrechte des Beirates Huchting gemäß §§ 7 bzw. 9 BeirOG im Zusammenhang mit den Planungen zur Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8, insbesondere der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.06.2016 mit Schreiben vom 03.01.2017.

In der Vergangenheit wurde einschließlich in den Anhörungs- und Beteiligungsverfahren die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 immer als ein Paket angesehen und dargestellt. Dementsprechend ist der Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2016 gefasst worden. Aufgrund des Umfangs von 385 Seiten habe ich diesen nicht beigelegt. Bei Bedarf kann ich entsprechende Passagen gerne übersenden. Im Übrigen ist der Planfeststellungsbeschluss vom 01.06.2016 unter folgendem Link abrufbar: <http://www.bauumwelt.bremen.de/verkehr/detail.php?gsid=bremen213.c.5631.de>).

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter dem folgenden Widerrufsvorbehalt und der folgenden Bedingung (vgl. Seite 1 und 2 Planfeststellungsbeschluss):

„Die Rechtsbeständigkeit dieses Beschlusses soll nur eintreten, wenn der entsprechende Beschluss für den niedersächsischen Teil dieses Straßenbahnprojektes rechtsbeständig ist, da eine sinnvolle Durchführung dieser Maßnahme andernfalls nicht möglich

Dienstgebäude

Franz-Löbert-Platz 1
28259 Bremen

Stadtteilmanagement

Sprechzeiten
Allg. Verwaltung:

Mo.-Do. 9.00-12.30,
13.30-15.00 Uhr
Fr. 9.00-12.30 Uhr



Bushaltestellen der
Linien 52/57/58/201:
Obervielander Straße

Bankverbindungen:

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto.-Nr. 107011500
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto.-Nr. 1090653
Deutsche Bundesbank – Filiale Bremen- (BLZ 290 000 00)
Kto.-Nr. 29001565
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 16322-205

wäre. Sollte der Beschluss für den niedersächsischen Teil des geplanten Straßenbahnbaus endgültig nicht rechtsbeständig werden, wird dieser Beschluss für den bremischen Teil mithin widerrufen werden.“

Inhaltlich, aufgrund der Bezeichnung als einzelnes Projekt bzw. einen Straßenbahnbau sowie in Bezug auf den Widerrufsvorbehalt und die Bedingung wird deutlich, dass die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 untrennbar voneinander abhängen und ein Schicksal teilen sollen. Eine getrennte Betrachtung der Streckenabschnitte erfolgte bis dahin nicht.

Die öffentliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bremen, den Gemeinden Stuhr und Weyhe enthält adäquate Regelungen und Formulierungen.

Für Verwunderung und Erstaunen bei den Beiratsmitgliedern und den anwesenden Zuhörern sorgten Äußerungen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie seiner Mitarbeiter in der Beiratssitzung am 21.11.2016, dass nunmehr die Verlängerung der Straßenbahnlinie 1 allein wirtschaftlich darstellbar sei und dessen Umsetzung gegebenenfalls ohne die Verlängerung der Linie 8 erfolgen könne beziehungsweise erfolgen werde. Zum Verfahren beispielsweise im Hinblick auf eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder zu zeitlichen Abläufen wurden seinerzeit jedoch keine Aussagen getroffen.

Durch Zufall hat der Beirat über Dritte von der 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.01.2017 erfahren. Diese Vorgehensweise hat der Beirat zum Anlass genommen, dieses Thema auf die Tagesordnung der Beiratssitzung am 23.01.2017 zu setzen. Am Tage der Beiratssitzung erfolgte die Übermittlung des Planänderungsbeschlusses per mail vom 23.01.2017 durch die zuständige, senatorische Behörde.

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 23.01.2017 die Verletzung seiner Informations- und Beteiligungsrechte festgestellt. Der Beschluss wurde mit Schreiben vom 31.01.2017 übermittelt und die Verletzung der Informations- und Beteiligungsrechte geltend gemacht. Zwar wurde das Versäumnis hinsichtlich der Information des Beirates mit Schreiben von Herrn Senator Dr. Lohse vom 01.03.2017 bedauert, aber ein Beteiligungsrecht des Beirates verneint.

Dem widerspricht der Beirat Huchting vehement und sieht nach wie vor sein Informations- und insbesondere auch sein Beteiligungsrecht nach § 9 BeirOG verletzt. Die Auswirkungen des 1. Planfeststellungsänderungsbeschlusses sind immens. Auf Seite 4 des Planfeststellungsänderungsbeschlusses wird ausdrücklich erklärt, die Linie 1 und die Linie 8 zu separieren. Außerdem wird entsprechend Seite 5 des Änderungsbeschlusses erstmalig die Möglichkeit eröffnet, die Verlängerung der Linie 1 unabhängig vom Bestand und der Fortführung der Linie 8 zu realisieren und die Verlängerung der Linie 1 auch ohne die Linie 8 bauen zu können. Ziel ist es, einen sofortigen Baubeginn der Linie 1 zu ermöglichen. Diese veränderte Sach- und Rechtslage stellt eine wesentliche Planänderung, wenn nicht sogar eine neue Planung, dar, die wiederum ein erneutes Beteiligungsrecht des Beirates auslöst. Es ist von absolut maßgeblicher Bedeutung für unseren betroffenen Stadtteil, ob wie bisher beide Linien oder nur die Linie 1 oder nur die Linie 8 oder gegebenenfalls auch keine Linie verlängert wird. Die Auswirkungen dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses sind derart weitreichend, dass eine Beteiligung des Beirates nach § 9 BeirOG erneut zu erfolgen hat.

Der Beirat bittet daher den Senator für Justiz und Verfassung um Prüfung und rechtliche Beratung, inwieweit die Informations- und Beteiligungsrechte des Beirates Huchting in diesem Fall betroffen oder verletzt sind.

Für Ihre Bemühungen möchte ich Ihnen im Voraus danken!

Mit freundlichem Gruß



(Ortsamtsleiter)

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Ortsamt Huchting
Herrn Ortsamtsleiter Schlesselmann

über die
Senatskanzlei

- nur per E-Mail -

Auskunft erteilt

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-10

Bremen, 22.05.2017

**Rechtsberatung gemäß § 7 Abs. 4 BeirOG
Ihr Schreiben vom 03.05.2017**

Sehr geehrter [Redacted]

ich nehme Bezug auf Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie mir den Beschluss des Beirates Huchting vom 24. April 2017 über die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung gemäß § 7 Abs. 4 BeirOG übermittelt haben.

Zunächst einmal möchte ich Ihnen für die umfassende und verständliche Darstellung des Sachverhalts und der von den Beteiligten vertretenen Standpunkte danken. Dies erleichtert eine fundierte Beratung ungemein.

Des Weiteren erlaube ich mir vorab einige Bemerkungen zum Gegenstand des Verfahrens nach § 7 Abs. 4 BeirOG. Insbesondere möchte ich darauf hinweisen, dass es sich um ein Beratungsverfahren handelt und nicht um eine „Schiedsrichtertätigkeit“. Der Beirat hat in seinem Beschluss vom 24. April 2017 „um Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung“ gebeten, „inwieweit die Informations- und Beteiligungsrechte des Beirates Huchting betroffen beziehungsweise verletzt sind.“ Dies ist in dieser Form nicht möglich. Aufgabe des Senators für Justiz und Verfassung ist es nach § 7 Abs. 4 BeirOG, die Beiräte über die Rechtslage in Bezug auf ihre Aufgaben und Rechte zu beraten.

Dem komme ich gerne nach und werde im Folgenden die Reichweite der Informations- und Beteiligungsrechte der Beiräte bei der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen über Betriebsanlagen für Straßenbahnen darstellen. Eine Entscheidung darüber, ob an diesem Maßstab gemessen die Rechte des Beirats Huchting im konkreten Fall des Planfeststellungs-Änderungsbeschlusses vom 3. Januar verletzt worden sind, steht mir jedoch nicht zu. Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, ist Aufgabe der Gerichte (vgl. Art. 92 GG).

1.) Informations- und Beteiligungsrechte der Beiräte gegenüber der Planfeststellungsbehörde bei der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen über Betriebsanlagen für Straßenbahnen

Informations- und Beteiligungsrechte nach dem Beiräteortsgesetz stehen den Beiräten gegenüber dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde für Straßenbahnbetriebsanlagen (§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz – PBefG) nicht zu, denn der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird in diesem Zusammenhang als Landesbehörde tätig.

a) Keine Informations- und Beteiligungsrechte der Beiräte gegenüber der Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 2, § 7 oder § 31 Abs. 1 BeirOG

Den Beiräten stehen in Bezug auf die Planfeststellung von Straßenbahnbetriebsanlagen (§ 28 ff. PBefG) keine Informations- oder Beteiligungsrechte nach § 5 Abs. 2, § 7 oder § 31 Abs. 1 BeirOG gegenüber dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde zu.

§ 5 Abs. 2, § 7 und § 31 Abs. 1 BeirOG regeln nach ihrem eindeutigen und ausdrücklichen Wortlaut die Rechte der Beiräte gegenüber den „zuständigen Stellen“. Der Begriff „zuständige Stellen“ wird in § 5 Abs. 3 BeirOG definiert. „Zuständige Stellen“ sind demnach „die Behörden, die Eigenbetriebe und die sonstigen öffentlichen Stellen der Stadtgemeinde Bremen, die der Aufsicht der Stadtgemeinde Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtgemeinde Bremen mit Mehrheit beteiligt ist.“ Die Rechte der Beiräte aus dem BeirOG richten sich also nur gegen Behörden, Einrichtungen und Unternehmen der Stadtgemeinde Bremen. Gegenüber Behörden, Einrichtungen und Unternehmen des Landes Bremen bestehen solche Rechte nicht. Etwas anderes könnte das Beiräteortsgesetz auch gar nicht vorsehen. Denn als Ortsgesetz kann es nur kommunale Angelegenheiten regeln. Behörden des Landes kann ein Ortsgesetz keine Verpflichtungen auferlegen.

Die senatorischen Behörden haben nach der Landesverfassung eine Art „Doppelstellung“: Sie sind einerseits Teil der Landesregierung und damit Oberste Landesbehörden, wenn sie Aufgaben des Landes wahrnehmen (vgl. Art. 107 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 127 BremLVerf), andererseits sind sie kommunale Behörden der Stadtgemeinde Bremen, wenn sie kommunale Aufgaben wahrnehmen

(Art. 148 Abs. 1 Satz 1 BremLVerf) (vgl. auch Brandt/ Schefold, in: Kröning/ Pottschmidt/ Preuß/ Rinken, Handbuch der Brem. Verfassung, S. 564). Ob die Vorschriften des Beiräteortsgesetzes eine senatorische Behörde verpflichten oder nicht, hängt deshalb immer davon ab, ob es sich bei der Angelegenheit, bezüglich derer ein Beirat ein Informations- oder Beteiligungsrecht geltend macht, um eine Landesaufgabe oder um eine kommunale Aufgabe handelt. Nur im letztgenannten Fall (kommunale Aufgabe) kann dem Beirat ein Informations- und Beteiligungsrecht zustehen; im erstgenannten Fall (Landesaufgabe) ist dies nicht möglich.

Die Planfeststellung für Betriebsanlagen für Straßenbahnen ist in §§ 28 ff. PBefG geregelt. Planfeststellungsbehörde ist die von der Landesregierung nach § 11 Abs. 1 PBefG bestimmte Genehmigungsbehörde (§ 29 Abs. 1 Satz 1 PBefG). In der „Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz“ vom 15. April 1982 (Brem.ABl. S. 108, - 9240-a-3) hat der Senat in Ziffer 2 den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Genehmigungsbehörde nach § 11 Abs. 1 PBefG bestimmt. Diese Zuständigkeit bezieht sich auf das gesamte Land Bremen. Nur für die hier nicht interessierende Genehmigung von Gelegenheitsverkehren mit Taxen und Mietwagen sieht die Bekanntmachung vor, dass in der Stadtgemeinde Bremerhaven die dortige Ortspolizeibehörde zuständig ist. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wäre also auch Planfeststellungsbehörde für eine Straßenbahn, die in Bremerhaven gebaut werden soll. Wenn sich aber eine bestimmte Zuständigkeit einer senatorischen Behörde auf das gesamte Landesgebiet bezieht, folgt daraus der zwingende Rückschluss, dass ihr diese Zuständigkeit als Landesbehörde anvertraut ist (vgl. Brandt/ Schefold, in: Kröning/ Pottschmidt/ Preuß/ Rinken, Handbuch der Brem. Verfassung, S. 564 f.). Daher wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bei der Planfeststellung von Straßenbahnbetriebsanlagen nach §§ 28, 29, 11 Abs. 1 PBefG als Landesbehörde tätig, und nicht als Kommunalbehörde. Daraus folgt wiederum – wie oben dargelegt – dass ihm in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde keine Informations- und Beteiligungsrechte gegenüber den Beiräten nach dem Beiräteortsgesetz obliegen.

b) Kein Anspruch der Beiräte darauf, dass eine Landesbehörde eine Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeirOG einholt.

Auch für § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeirOG gilt, dass er als Vorschrift des kommunalen Rechts keine Verpflichtungen für Bundes- oder Landesbehörden begründen kann. Regelungsgegenstand der Vorschrift ist es daher nicht, Bundes- und Landesbehörden zu verpflichten in Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen der Beiräte einzuholen. Geregelt wird vielmehr, wer innerhalb der Stadtgemeinde Bremen über Stellungnahmen berät und beschließt, falls eine Bundes- oder Landesbehörde solche Stellungnahmen in einem Planfeststellungsverfahren von der Gemeinde anfordert.

2.) Informations- und Beteiligungsrechte der Beiräte gegenüber einem kommunalen Vorhabenträger bei der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen über Betriebsanlagen für Straßenbahnen

Jedoch können den Beiräten im Zusammenhang mit der Änderung von Planfeststellungsbeschlüssen über Betriebsanlagen für Straßenbahnen Rechte gegenüber der Stadtgemeinde Bremen insofern zustehen, als diese Vorhabenträgerin ist. Diese Rechte wären dann gegenüber der Behörde geltend zu machen, die die Stadtgemeinde als Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren vertritt (also im vorliegenden Fall gegenüber dem Amt für Straßen und Verkehr und dem ihm zugeordneten Betrieb gewerblicher Art (BgA) -Bau und Vermietung von Nahverkehrsanlagen- in Bewirtschaftung des "Sondervermögen Infrastruktur der Stadtgemeinde Bremen"). Denn als kommunale Behörden sind diese „zuständige Stellen“ im Sinne des § 5 Abs. 3 BeirOG.

a) Informationsrechte gegenüber der Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin nach § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 4 BeirOG

aa) § 7 Abs. 1 BeirOG

Da es sich bei den Behörden, die die Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin in einem Planfeststellungsverfahren vertreten, um „zuständige Stellen“ im Sinne des § 5 Abs. 3 BeirOG handelt, können die Beiräte an sie Anfragen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeirOG richten, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BeirOG beantwortet werden müssen, soweit nicht Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 BeirOG entgegen stehen. Diese Anfragen können sich auf alle „Sachthemen mit Bezug auf den Beiratsbereich“ beziehen, also auch auf einen Änderungsantrag zu einem Planfeststellungsbeschluss für eine Straßenbahnbetriebsanlage, den die Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde des Landes Bremen gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt. Allerdings setzt ein Informationsanspruch nach § 7 Abs. 1 BeirOG voraus, dass der Beirat zuvor eine entsprechende konkrete Frage gestellt hat. Eine Pflicht, den Beirat von Amts wegen zu informieren, begründet § 7 Abs. 1 BeirOG nicht.

bb) § 5 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 4 BeirOG

Eine solche Pflicht zur Information von Amts wegen kann aber § 5 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 4 BeirOG begründen. Nach § 5 Abs. 2 BeirOG beziehen die zuständigen Stellen den Beirat frühzeitig in ihre Tätigkeit ein. § 31 Abs. 1 Satz 4 BeirOG konkretisiert dies für Planungsangelegenheiten dahingehend, dass Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen dem Beirat von der zuständigen Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen sind. Angesichts des Ziels des Beiräteortsgesetzes, mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen (vgl. Bürgerschafts-Drs. 17/366 S, S. 1), wird man dies so verstehen müssen, dass sich die Informationspflicht nicht nur auf die erstmalige Absicht der Stadtgemeinde Bremen bezieht, als Vorhaben-

trägerin einen Planfeststellungsantrag für eine Straßenbahnbetriebsanlage beim Land Bremen zu stellen, sondern auch auf die Absicht, eine Änderung eines bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlusses zu beantragen. Denn die Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses kann je nach ihrem Ausmaß und Inhalt für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils von ebenso großer Bedeutung sein wie der erstmalige Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Eben wegen jener Vergleichbarkeit der Auswirkungen verlangt § 76 Abs. 1 BremVwVfG ja auch grundsätzlich für eine Planänderung die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Aus diesen Überlegungen ergibt sich aber zugleich auch eine Untergrenze für die Informationspflicht der Vorhabenträgerin gegenüber dem Beirat: Sind die Planänderungen so marginal, dass die Vorhabenträgerin davon ausgehen darf, dass die Planfeststellungsbehörde von § 76 Abs. 2 BremVwVfG Gebrauch machen und kein neues Planfeststellungsverfahren durchführen wird, ist auch eine Information des Beirats über die beabsichtigte Antragstellung nicht notwendig. Denn unwesentliche Planänderungen sind keine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse. Anders sieht es dagegen aus, wenn die Vorhabenträgerin davon ausgehen muss, die Planfeststellungsbehörde werde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 BremVwVfG durchführen. Da in diesem Fall ein – wenn auch vereinfachtes – Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, muss die Vorhabenträgerin den Beirat über ihre Absicht ein solches zu beantragen nach § 31 Abs. 1 Satz 4 BeirOG frühzeitig informieren.

Dabei sei noch einmal daran erinnert: Es handelt sich hier nicht um Pflichten, die den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde des Landes in Bezug auf den Erlass des Planfeststellungs-Änderungsbeschlusses treffen, sondern um Pflichten, die dem kommunalen Vorhabenträger in Bezug auf einen von ihm beabsichtigten Antrag auf Planänderung obliegen.

b.) Beteiligungsrechte der Beiräte gegenüber der Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin nach § 9 Abs. 1 BeirOG vor Stellung eines Antrags auf Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses über eine Straßenbahnbetriebsanlage?

Ein Beteiligungsrecht steht dem Beirat dagegen gegenüber dem kommunalen Vorhabenträger in Bezug auf einen beabsichtigten Antrag auf Planänderung nicht zu. § 9 Abs. 1 BeirOG sieht nicht vor, dass die zuständige Stelle eine Stellungnahme des Beirats einholen und berücksichtigen muss, bevor sie bei einer Landesbehörde einen Antrag auf Erlass oder Änderung eines Planfeststellungsbeschlusses stellt.

3.) Zusammenfassung:

Die Ergebnisse der von Ihnen erbetenen Rechtsberatung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Informations- oder Beteiligungsrechte stehen dem Beirat gegenüber dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Planfeststellungsbehörde in einem Planfeststellungsverfahren für den Bau einer

Straßenbahnbetriebsanlage (§ 28 ff PBefG) nicht zu, da der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr insoweit als Landesbehörde (und nicht als Kommunalbehörde) tätig wird.

- Dem Beirat steht aber ein Recht nach § 31 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 BeirOG zu, von der Behörde, die die Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren vertritt, frühzeitig über einen beabsichtigten Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses informiert zu werden. Dieses Informationsrecht besteht nicht, wenn die beantragten Änderungen so unwesentlich sind, dass mit einem erneuten Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 BremVwVfG nicht zu rechnen ist.

- Ein Recht, dass die Behörde, die die Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren vertritt, den Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erst stellt nachdem sie eine Stellungnahme des Beirats eingeholt und berücksichtigt hat, ergibt sich aus dem Beiräteortsgesetz dagegen nicht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████